

setzten, in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung Nr. 148, 150 und 153 vom 2., 5. und 8. Juli d. J. eingeschalteten Bestimmungen stattfinden wird.

Die schriftlichen Offerte sind jedoch längstens bis 30. August 1864 bei dieser Finanz-Direktion einzubringen.

Die Ausrufspreise bestehen für die Wegmauth in:

- a) Oberlaibach in 3372 fl.
- b) Planina „ 3001 „
- c) Adelsberg „ 1249 „
- d) Zoll bei Haidenschaft 1680 „
- e) Für die Wassermauth in Oberlaibach 78 „

Die diesfälligen Pachtbedingungen können bei dieser Finanz-Direktion und bei den k. k. Bezirksämtern in Krain eingesehen werden.

K. k. Finanz-Direktion Laibach am 8. August 1864.

(306—2)

Nr. 4899.

Rundmachung.

In neuerer Zeit haben die Bahnsprevel und andere Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens auf den österreichischen Eisenbahnliesen in bedauerlicher Weise überhandgenommen.

Zur Hintanhaltung von derlei, den Verkehr und die Sicherheit des Lebens auf den Eisenbahnen gefährdenden Vorfällen sieht sich die Polizei-Direktion in Folge höherer Weisungen veranlaßt, die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung, sowie des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, zur genauesten Darnachachtung zu republiciren:

Das Auf- und Absteigen, während der Zug im Gange ist, das unnöthige Oeffnen der Thüren und Betreten der Plattform ist verboten (§. 95 Eisenbahn-Betriebs-Ordnung); das Betreten der Bahn, der dazu gehörigen Räume, Böschungen, Verme, Gruben etc., ausgenommen an den im Bahnhofe zum Auf- und Absteigen bestimmten Plätzen und an den zum Uebergange über die Bahn festgesetzten Punkten, ist ebenso, wie das eigenmächtige Eröffnen der Bahnschranken, sowie das Durchschlüpfen oder Uebersteigen derselben, strengstens untersagt; der Uebergang über die Bahn ist bloß bei offenen Absperrschranken gestattet, auf der Bahn darf man nicht verweilen, die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, dann Reitpferde und Triebvieh dürfen beim Zuwarten auf die Eröffnung der Schranken der Bahn nicht zu nahe kommen (§. 96 E.-B.-O.), in der unmittelbaren Nähe der Bahn dürfen Thiere bloß unter sorgfältiger Aufsicht weiden (§. 97 E.-B.-O.); jede Beschädigung, jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör ist ebenso strenge verboten, wie das Legen von Gegenständen was immer für einer Art auf die

Bahnschienen oder neben dieselben im Bereiche der Bahn oder des Zugehört, sowie endlich das Nachahmen der Signale. (§. 98 E.-B.-O.)

Die Angestellten der Bahn sind berechtigt, Uebertreter dieser Vorschriften anzuhalten; — die Beamten und Diener der Bahnanstalt genießen rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publikum den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten. (§. 102 E.-B.-O.)

Die böshafte Beschädigung an Eisenbahnen, an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren, ist aber durch die Beschädigung ein Unfall für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit erfolgt, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker, und wenn hiedurch der Tod eines Menschen erfolgt ist, mit dem Tode bestraft. (§§. 85 und 86 Strafgesetz.)

Wegen des gleichen Verbrechens wird Derjenige, welcher durch was für immer eine aus Bosheit unternommene Handlung die so eben erwähnten Gefahren und Folgen herbeiführt, mit den gleichen Strafen belegt. (§§. 87 und 88 St. G.)

Jede Handlung (oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekanntgemachten Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sind, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden. (§. 335 Strafgesetz.)

Von der k. k. Polizei-Direktion.
Laibach am 13. August 1864.

(302—3)

Nr. 4822.

Rundmachung.

Vom k. k. Postkursbureau in Wien ist über Auftrag des hohen k. k. Handelsministeriums eine neue Ausgabe des Postkursbuches in 2 Theilen veranstaltet worden.

Der Ankaufspreis für beide Theile beträgt 80 kr. öst. W.

Wegen Ueberkommung dieses alle österreichischen Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Seilfahrts- sowie überhaupt alle österreichischen Postkurse, und mehrere der frequentesten Reiserrouten nach dem Auslande, so wie die Meilenentfernungen, Postdistanzen und Personensfahrpreise enthaltenden Werkes wolle sich an die gefertigte Postdirektion, oder an jedes beliebige k. k. Postamt des k. k. österreichischen Postbezirk, unter Anschluß des Ankaufspreises gewendet werden.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß der I. Theil des Postkursbuches, dem eine Eisenbahn- und Postroutenkarte beigegeben ist, bereits erschienen ist. Der II. alle österreichischen Postkurseinrichtungen enthaltende Theil wird in kürzester Zeit nachfolgen.

K. k. Postdirektion Triest am 5. August 1864.

(304—2)

Rundmachung.

Am 25. August 1864, Vormittags 10 Uhr, wird in der Laibacher k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Amtskanzlei die Behandlung der Preise wegen Abnahme der unbrauchbaren Bett- und Säckehadern von der Station Laibach, dann wegen eventueller Abnahme der Bettenhaden aus Klagenfurt, Triest, Görz, Pola, Innsbruck, Franzensfeste, Bogen und Trient — der Säckehadern aus allen Stationen im Bereiche des Landes-General-Kommando zu Udine, Agram und Zara, sowie der Reparatur- und Stempelabfälle von leinenen und Calicot-Leintüchern aus Triest, Görz und Pola für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865; ferner der unbrauchbaren Bettenhaden aus den lombardisch-venetianischen Stationen vom 1. Juli 1864 bis Ende Juni respective Dezember 1865, stattfinden.

Die Behandlung wird unter Vorbehalt der höhern Genehmigung mündlich abgehalten, doch werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch vor Beginn der mündlichen Behandlung einlangen müssen.

Das zu erlegende Badium besteht aus 200 fl., welches dem Richterseher nach beendeter Behandlung wieder rückgestellt, vom Bestbieter aber bis zur h. h. Entscheidung rückgehalten werden wird.

Der schriftliche Differenz hat ausdrücklich anzufügen, in welcher Station er die Haden übernehmen will.

Wozu Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die nähern Vizitationsbedingungen in der obigen Amtskanzlei zur Einsicht ausliegen.

Von der k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung zu Laibach am 8. August 1864.

Nr. 187.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

18.
August.

(1563—2)

Nr. 3147.

Relizitation

der im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Conf.-Nr. 370 und 395 vorkommenden Weingärten.

Von dem k. k. Bezirksamte Lichernembi, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Meierle von Lichenfeld, gegen Johann Brunnschke von Eitel wegen nicht zu gebaltener Vizitationsbedingungen die Relizitation der vom letztern laut Vizitationsprotokolls vom 24. Oktober 1860, Z. 4236, um den Meistbot pr. 552 fl. erstandenen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Conf.-Nr. 370 und 395 vorkommenden Weingärten gewilliget, und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungs-Tagsatzung auf den

9. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität um den vorigen Einheitspreis ausgerufen, aber bei Nichterzielung auch

unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Lichernembi, als Gericht, am 1. Juli 1864.

(1554—2)

Nr. 1284.

Exekutive

Realitätenversteigerung.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gerichte, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Johann Supanz von Rappelschied wegen, aus dem Vergleich vom 29. Jänner 1859, Z. 236, schuldiger 4535 fl. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche

der Herrschaft Reudegg sub Urb.-Nr. 42 vorkommenden Realität in Rappelschied, und des im nemlichen Grundbuche sub Rkf.-Nr. 7216 vorkommenden Weingartens in Lichtenfeld, beide Realitäten im gerichtlicher erhobenen Schätzungswerte von 4535 fl. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

26. August,
27. September und
28. Oktober 1864.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 21. Juli 1864.

(1555—3)

Nr. 2576.

Uebertragung exekutiver Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edikt vom 4. April 1864, Z. 1471, wird bekannt gegeben, daß die Stückweise exekutive Feilbietung der im Grundbuche der Herrschaft Wippach Tom. V, pag. 4., Post.-Z. 259, Urb.-Nr. 497, Rkf.-Z. 12, 9, 10, vorkommenden, dem Anton Repizh von Capusche gehörigen Realitäten auf den

29. August,
26. September und
24. Oktober 1864.

jedesmal früh 9 Uhr, in loco derselben mit dem vorigen Anbange übertragen wurde.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 7. Juni 1864.